

des Klägers als hinreichend substantiiert ausreichen lassen, würde das für den hier zu beurteilenden Sachverhalt der Lieferung von Btx-Seiten eine Abkehr von der üblichen Prozeßführung bedeuten, wie sie durch die Vorschriften der ZPO vorgegeben sind. Den in den Btx entstandenen Vorschriften ist eine solche Veränderung prozessualer Darlegungslast nicht zu entnehmen.

Der Kläger hat auch nicht etwa durch besondere Vereinbarung mit dem Beklagten vor dessen Teilnahme am Btx-System abweichende Vereinbarungen getroffen.

(Eingesandt von Helmut Hoffmann,  
Richter am AG Ulm)

## Fehler im GEMDOS und Festplatten-Kaufvertrag

**AG Recklinghausen, Urteil vom 21. 10. 1987 (15 C 432/87)**

### Nichtamtliche Leitsätze

1. Ein Mangel im Sinne der § 459 BGB ist bei Zubehörteilen (hier: Festplatte) zu bejahen, die zwar als solche technisch einwandfrei sind, aber aufgrund eines betriebsbedingten Mangels des technischen Geräts (hier: Atari ST-Computer), dessen Zubehör sie sind, nicht nutzbar sind. In diesem Falle ist der vertraglich vorausgesetzte Gebrauch nicht möglich, da bei einem Zubehörteil vorausgesetzt wird, daß dieses überhaupt einsatzfähig ist.
2. Eine Festplatte ist dann nicht als völlig unbrauchbar anzusehen (mit der Folge, daß der vertraglich vorausgesetzte Gebrauch ausgeschlossen ist), wenn aufgrund eines Fehlers im Betriebssystem des angehörigen Computers nur weniger als 40 Verzeichnisse angelegt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Möglichkeit besteht, diesen Fehler des Betriebssystems zu beheben.

### Paragrafen

BGB: § 346; § 459; § 462; § 465

### Stichworte

Betriebssystem (Fehler); Fehlerbegriff (Zubehör); Festplatte (Zubehör); GEMDOS (Fehler); vertraglich vorausgesetzter Gebrauch

### Tatbestand

Der Kläger kaufte bei der Beklagten die im Klageantrag näher bezeichnete Atari Festplatte. Eine derartige Festplatte dient der zusätzlichen Speicherung von Daten und Programmen eines Computers. Der Kläger verfügt über einen Atari ST Computer, den der Kläger geraume Zeit vor der hier infragestehenden Festplatte erworben hatte.

Unmittelbar nach dem Kauf der Festplatte im Februar 1987 mußte dann der Kläger feststellen, daß nach dem Kopieren und Anlegen einer bestimmten Anzahl von Unterverzeichnissen, der Kläger gibt hier zwei Disketten mit insgesamt 25 Ordnern an, das Kopieren eines weiteren Programmes dazu führte, daß ein Teil der zuvor angelegten Ordner gelöscht wurde.

Der Kläger ist der Meinung, daß, da ihm und der Betriebsanleitung unbekannt Größensbeschränkungen zu zerstörenden Prozessen auf der Platte führe, ein ernsthaftes Arbeiten mit diesem Datenträger für ihn unmöglich sei.

Von daher sei die von ihm bei der Beklagten gekaufte Platte unbrauchbar. Allerdings räumt der Kläger, dies hat er auch im Rahmen seiner Anhörung im Termin am 6. 11. deutlich gemacht und dies zeigt auch der Hinweis auf einen Artikel in einer Computer-Fachzeitschrift (Blatt 15 d.A.), daß die Ursache dafür, daß nach einer bestimmten Anzahl von Registern ein Zerstörungs- bzw. Löschungsvorgang der vorausgegangenen Kopien erfolgt, auf das TOS des Computers selbst zurückzuführen ist.

Dies ändere aber nichts daran, so meint der Kläger, daß dadurch eine Mangelhaftigkeit der Platte aufgrund einer unzulänglichen Kompatibilität gegeben sei.

Dieser Mangel sei auch nicht zu beseitigen, so daß er, der Kläger, nicht auf etwaige Nachbesserungsansprüche der Computerherstellerfirma verwiesen werden könne.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1259,06 DM nebst 4% Zinsen seit dem 8. 3. 1987 Zug um Zug gegen Übergabe eines Atari SH 204 mit der Seriennummer A16 B 4006334 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die Festplatte als solche sei fehlerfrei. Der Mangel liege vielmehr im Betriebssystem des Computers, nämlich im TOS.

Der Computer selbst sei aber bei der Beklagten nicht gekauft worden.

Im übrigen, so macht die Beklagte geltend, sei der Kläger in erster Linie auf Nachbesserungsansprüche beschränkt.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Ein Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten auf Wandlung gemäß §§ 459, 462, 465, 346 BGB besteht nicht.

Zu Unrecht macht der Kläger geltend, die Festplatte sei fehlerhaft im Sinne des § 459 BGB.

Fest steht, dies hat auch die Anhörung des Klägers deutlich gemacht, der sich die Ausführungen in der Computerzeitung (Blatt 15 d.A.) voll zu eigen gemacht hat, daß die Ursache dafür, daß bei der Anlegung einer bestimmten Anzahl von Unterverzeichnissen das TOS verschiedene Verzeichnisse nicht mehr findet und löscht, in dem TOS, mithin in dem Betriebssystem des Computers selbst seine Ursache hat.

Die Festplatte als solches weist keinerlei technische Mängel auf. Dies wird auch dadurch deutlich, daß durch eine Veränderung des TOS, wie in der von dem Kläger vorgelegten Computerzeitschrift beschrieben, die Anzahl der Verzeichnisse, die mittels der Festplatte angelegt werden können, von 40 auf 400 erhöht werden können.

Die mangelnde Kompatibilität der Festplatte, auf die der Kläger sich beruft, hat somit, dies ist offenkundig zwischen den Parteien unstrittig, seine Ursache in dem Betriebssystem des Computers selbst.

Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß es sich bei der Festplatte gewissermaßen um ein Zubehörteil eines Computers handelt. Die hier infragestehende Festplatte kann nur für Atari Computer benutzt werden, deren TOS aber nur eine beschränkte Anzahl von angelegten Verzeichnissen ermöglicht.

Grundsätzlich wird man aber bei Zubehörteilen, die als solche technisch einwandfrei sind, die aber aufgrund eines betriebsbedingten Mangels des technischen Gerätes, dessen Zubehör sie sind, nicht nutzbar sind, einen Mangel im Sinne des § 459 BGB bejahen. Ein Mangel im Sinne des § 459 BGB ist nämlich auch dann anzunehmen, wenn der vertraglich vorausgesetzte Gebrauch nicht gegeben ist. Der vertraglich voraus-

gesetzte Gebrauch bei einem Zubehörteil ist aber, daß dieses Zubehör überhaupt einsatzfähig ist.

Würde man in derartigen Fällen den Käufer nämlich ausschließlich darauf hinweisen, daß der Fehler letztlich im Hauptgerät liege, so würde man im Ergebnis dem Käufer auch im Falle der völligen Unbrauchbarkeit des Zubehörs die Rechte vollständig verweigern.

Der Mangel des Hauptgerätes war nämlich, solange das Zubehörteil nicht angeschafft wurde, nicht feststellbar, so daß von daher auch ein entsprechender Mangel des Hauptgerätes, im konkreten Fall das Betriebssystem des Computers, nicht gerügt werden konnte.

Das Gericht ist allerdings der Auffassung, daß auch die Anwendung dieser Grundsätze im konkreten Fall ein Wandlungsrecht nicht rechtfertigen kann. Grundsätzlich ist nämlich, wie auch der Artikel in der vom Kläger vorgelegten Computerfachzeitung zeigt, das Zubehörteil „Festplatte“ zu dem Computer nicht völlig unbrauchbar.

Die Probleme ergeben sich nur bei dem, der mehr als 40 Verzeichnisse anlegen will. Bei weniger als 40 Verzeichnissen wird das TOS offenkundig nicht „verwirrt“.

Das Problem der Anwendbarkeit der Festplatte stellt sich deshalb nur bei wenigen Benutzern. Grundsätzlich ist damit aber die Eignung der Festplatte als Zubehör des Computers zum Zwecke der Anlegung von Verzeichnissen gegeben.

Daß offenkundig die Kapazität der Festplatte bei 40 Verzeichnissen noch nicht erschöpft wäre, sofern das TOS in der Lage wäre, mehr Verzeichnisse zu verwalten, ändert daran nichts. Im übrigen zeigt gerade der Beitrag in der Computerzeitung, auf den der Kläger sich letztlich auch beruft, daß dieses Problem, wenn auch unter Einsatz weiterer Kosten, lösbar ist.

*(Eingesandt von Burkhard Piel)*

## EDV und Jura-Ausbildung

# Das „argumentum a fortiori“

## Ein Beitrag zum Anwendungsbereich der EDV in der rechtswissenschaftlichen Forschung

**Thomas Grabenhorst**

### 1. Einführung in das Projekt

In den Naturwissenschaften ist Forschung ohne den Einsatz der EDV praktisch kaum noch denkbar. In der Rechtswissenschaft hingegen beginnt man sich erst allmählich die Einsatzmöglichkeiten von Rechnern zu vergegenwärtigen. Es soll an dieser Stelle daher etwas grundlegender ein Projekt dargestellt werden, das sowohl rechtstheoretische Grundlagenforschung, als auch die Möglichkeiten der Verwendung von EDV in diesem Bereich verbindet.

Im Rahmen einer Forschungsarbeit, welche auf den Basisannahmen der neueren Argumentationstheorie<sup>1</sup> Einsichten in den Ablauf von natürlichsprachlichen Argumentationen, von denen die juristischen Diskurse eine Teilmenge sind, erbringen sollte, hatte der Autor Gelegenheit, im Max-Planck-Institut für europäische

<sup>1</sup> Im wesentlichen wurde hier das diskursive Modell von Alexy zugrunde gelegt. R. Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, Frankfurt 1978. Siehe auch Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, München 1982.